



12/SN-36/ME

AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1104/3 - Rt/Le/K

Linz, am 16. Jänner 1984

Bundesgesetz, mit dem das Melde-
gesetz 1972 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1984);
Entwurf - Stellungnahme

GESETZENTWURF
47 - GE/19 83
20. JAN. 1984
Verteilt 1984 - 01 - 23 <i>Frinner</i>

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 W i e n

A. Obzwarner

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
zu dem vom Bundesministerium für Inneres versandten Gesetz-
entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A. Obzwarner



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1104/3 - Rt/Le/K

Linz, am 16. Jänner 1984

Bundesgesetz, mit dem das Melde-
gesetz 1972 geändert wird
(Meldegesetznovelle 1984);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 48000/36-II/13/83 vom 28.11.1983

An das

Bundesministerium für Inneres
Generaldirektion für die
öffentliche Sicherheit

Postfach 100
1014 W i e n

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit
der do. Note vom 28. November 1983 versandten Gesetzent-
wurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 7 Abs. 2:

Es erscheint zweifelhaft, ob die enthaltene Verordnungs-
ermächtigung den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht.
Nach h. Auffassung ist mit der Wortfolge "nach Maßgabe
verwaltungstechnischer Erfordernisse" nicht ausreichend
klargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Meldebe-
hörde die Vorlage weiterer Meldezettel (bis zum Höchst-
ausmaß von fünf Stück) vorschreiben kann.

Zu § 9 zweiter Satz (Änderung sonstiger Meldedaten):

Im Falle einer Meldung gemäß § 3 Abs. 8 müßte wohl ein

b.w.

- 2 -

neuer Meldezettel "ausgedruckt" werden, da bei gespeicherten Daten Änderungen nicht "formlos ersichtlich" gemacht werden können.

In § 10 Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Meldepflichtige auf Verlangen Identitätsurkunden vorzulegen hat. Da die bisherige Bezugnahme der Regelung darauf, die Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten nachzuweisen, entfällt, erhebt sich die Frage, ob durch diese Bestimmung etwa eine allgemeine Pflicht zum Mitführen von Identitätsurkunden und eine entsprechende Kontrollmöglichkeit statuiert werden soll. Nach h. Ansicht scheint eine ausdrückliche Bezugnahme auf die Erfordernisse des Meldewesens insbesondere hinsichtlich des Inhabers des Betriebsbetriebes oder dessen Beauftragten unverzichtbar. Im übrigen erhebt sich ganz allgemein die Frage, ob die Verpflichtung zur Urkundenvorlage jederzeit bestehen soll oder nur anlässlich der An- und Abmeldung.

§ 11 Abs. 1 verpflichtet die Meldebehörde, "Meldedaten" schlechthin in einem Melderegister evident zu halten. Meldedaten im Sinne der vorausgehenden Bestimmungen sind jedoch auch die Eintragungen in den Gästebüchern der Betriebsbetriebe. Da zweifellos nicht beabsichtigt ist, auch diese Meldedaten bei den Meldebehörden zu speichern, sollte diesbezüglich eine terminologische Richtigstellung erfolgen.

Zu § 11a Abs. 1 wird angeregt, die Übermittlung von Meldedaten nicht nur auf maschinell lesbare Datenträger zu beschränken, sondern auch die Möglichkeit des Online-Betriebes miteinzubeziehen.

- 3 -

Zu § 11a Abs. 2:

Die umfassende Umschreibung der beiden angeführten Zwecke im Zusammenhang mit dem gemäß § 4 DSGVO ausgeschlossenen Recht, über solche Dateien Auskunft zu erhalten, erscheint äußerst bedenklich. Problematisch ist weiters, daß Daten bereits vorsorglich und nicht erst bei konkretem Verdacht, Fahndung usw. an das Register übermittelt werden. Darüber hinaus ist fraglich, ob es sachlich gerechtfertigt ist, wenn nur Daten aus jenen Melderegistern zu übermitteln sind, die automationsunterstützt geführt werden. Schließlich sollte von vornherein erhoben und klargestellt werden, welche anderen Interessenten gegebenenfalls noch auf dieses Zentralregister - auch wenn es erst im Laufe der Zeit (durch Einführung der EDV bei allen Gemeinden) vollständig werden wird - zugreifen können sollen. Bei den Verwendungszwecken des Melderegisters sollte im übrigen jedenfalls auch die statistische Auswertung der Daten genannt werden.

Zu § 11b:

Mit dem amtlichen Adreßbuch sollen offensichtlich "freie Daten" geschaffen werden, die es jedoch nach dem DSGVO nicht gibt. Es erscheint zweifelhaft, ob dies den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 DSGVO konform ausgelegt werden kann.

Zu § 12 Abs. 2:

Es müßte nach h. Ansicht klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunftssperre auch von Amts wegen verfügt werden kann.

Aus der Sicht der Bevölkerungsstatistik muß schließlich nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß mit dem Wegfall

- 4 -

des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" (siehe Anlage A) die Melderegister für statistische Zwecke wertlos werden.

Die Anmeldung einer Person an mehreren Wohnsitzen gleichzeitig ohne Angabe eines "ordentlichen Wohnsitzes" wird im übrigen auch in vielen anderen Bereichen zu Schwierigkeiten führen, so etwa im Bereich der Wählerevidenzen, bei der Wohnbauförderung, bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen usw.

Weiters wird durch den Wegfall des "ordentlichen Wohnsitzes" auch die Einführung einer Wanderungsstatistik praktisch unmöglich gemacht.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
H ö r t e n h u b e r
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dunk